



21.06.2017

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen**

**Notfallversorgung im Landkreis Waldshut – Bericht über die aktuelle Situation**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Sozial- und Gesundheitsausschuss	14.07.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt vom Bericht über die aktuelle Situation der Notfallversorgung im Landkreis Waldshut Kenntnis.

## **Sachverhalt:**

Über die Situation der stationären Notfallversorgung im Landkreis Waldshut wurde zuletzt in der nichtöffentlichen Kreistagssitzung in Jestetten am 31.05.2017 durch die Verwaltung berichtet.

Nachdem über die Art und Weise und die Leistungsfähigkeit der stationären Notfallversorgung in der Vergangenheit immer wieder durch den „Förderverein Pro Spital“, aber auch durch die Presse irreführend und missverständlich berichtet wurde, werden in der Sitzung der Leitende Notarzt, Herr Dr. Axel Frank, sowie die Geschäftsführerin der Spitäler Hochrhein GmbH, Frau Simone Jeitner, Stellung nehmen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Patientenrechte und Aufnahmeverpflichtungen des Krankenhauses ergeben sich aus dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG).

§ 28 (Aufnahme in ein Krankenhaus) trifft folgende Regelungen:

§ 28 Abs. 1:

„Wer der stationären Versorgung bedarf, hat Anspruch auf Aufnahme in ein geeignetes Krankenhaus.“

§ 28 Abs. 3:

„Das Krankenhaus ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit zur Aufnahme und Versorgung verpflichtet. Ist das Krankenhaus belegt, so hat es einen Patienten, dessen sofortige Aufnahme und Versorgung notwendig ist und durch ein anderes geeignetes Krankenhaus nicht gesichert ist, einstweilen aufzunehmen. Es sorgt nötigenfalls für eine Verlegung des Patienten.“

§ 28 Abs. 4:

„Weitergehende Pflichten bei der Hilfe in Notfällen bleiben unberührt.“

Die o. g. Regelungen des § 28 LKHG stellen fest, dass ein Krankenhaus nicht uneingeschränkt, sondern nur im Rahmen seiner Aufgabenstellung zur Aufnahme und Versorgung verpflichtet ist. Ist eine Leistungsfähigkeit, das heißt die Verfügbarkeit einer bedarfsgerechten Patientenversorgung, nicht bzw. vorübergehend nicht gegeben, so besteht auch keine Versorgungspflicht und kein Recht des Patienten auf Versorgung in einem bestimmten Krankenhaus. Die Verpflichtung hängt im übrigen von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit ab und nicht von der im Landeskrankenhausplan festgelegten Aufgabenstellung. Das Krankenhaus muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht leistungsfähig sein. Diese Situation trifft für die Spitalstandorte Bad Säckingen und Waldshut nach Maßgabe der geltenden Notfallplanung (siehe Öffnungsplan Notfallversorgung und Sprechstunden an den Spitalstandorten ab 01.01.2016) zu.

Entsprechendes gilt für ein belegtes Krankenhaus, welches ebenfalls dann nicht aufnahmepflichtig ist. Belegt ist ein Krankenhaus, wenn die aus den Krankenhausplanbetten abzuleitenden aufstellbaren Betten tatsächlich belegt sind. Das belegte Krankenhaus braucht weitere Patienten nicht aufzunehmen. Ausnahmen bilden in allen Fällen unabweisbare Notfälle.

Die ambulante und stationäre Notfallversorgung wird an den Spitalstandorten Waldshut und Bad Säckingen durch die Spitäler Hochrhein GmbH sichergestellt. Ergänzend für den östlichen Landkreis steht das Loreto-Krankenhaus, Stühlingen, in der Trägerschaft der Hegau-Bodensee-Klinik GmbH zur Verfügung.

Das Krankenhaus Stühlingen unterhält eine internistische Notfallversorgung an allen Tagen rund um die Uhr mit Vordergrund- und Hintergrunddiensten sowie 24ständiger Röntgenbereitschaft. Die chirurgische Ambulanz wird in dem o. g. Zeitfenster durch die Ärztinnen und Ärzte der internistischen Abteilung abgedeckt. 80 % der chirurgischen Ambulanzfälle können so behandelt werden, da der überwiegende Teil in der Regel Bagatellfälle sind. Komplexere Krankheitsbilder, die vor Ort in Stühlingen nicht behandelt werden können, werden in das Klinikum Singen verlegt. Nach Angaben der Klinikleitung funktioniert dieses System seit 20 Jahren sehr gut.

Fazit:

Die Notfallversorgung im Landkreis Waldshut ist auch nach der vorübergehenden Schließung der OP-Säle am Spitalstandort Bad Säckingen wie oben beschrieben gewährleistet. Das für die Krankenhausaufsicht gegenüber dem Landkreis Waldshut als subsidiärer Träger der stationären Krankenhausversorgung zuständige Regierungspräsidium Freiburg hat zuletzt auf eine Beschwerde des „Förderverein Pro Spital“ mit Schreiben vom 12.04.2017 u. a. mitgeteilt, dass die ( seitens des Fördervereins) geltend gemachte „Schließung der Notaufnahme am Standort Bad Säckingen nicht festgestellt werden kann, da dort vielmehr durch die Spitälér Hochrhein GmbH weiterhin vollumfänglich eine stationäre internistische Notfallversorgung vorhanden sei. Ferner werde dort tagsüber eine ambulante chirurgische Notfallversorgung geboten. Am Standort Waldshut erfolge durch den gleichen Klinikträger rund um die Uhr eine ambulante und stationäre chirurgische Notfallversorgung. Das derzeit im Landkreis verfügbare Angebot reiche vollumfänglich zur Sicherstellung einer den krankenhausrechtlichen Vorgaben entsprechenden Versorgung aus.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Dr. Martin Kistler  
Landrat